

DOKUMENT 71

Auszug aus der „Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes“ — StÄVO — vom 23. Juli 1953 (GBI. 1953 S. 889).

§ 14

Vorrangigkeit der Forderungen der Abgabenbehörden

(1) Forderungen der Abgabenbehörden, deren Fälligkeit eingetreten ist, sind gegenüber anderen Forderungen — außer Lohn- und Gehaltsforderungen — vorrangig.

(2) Abweichungen sind nur in besonderen Ausnahmefällen mit Zustimmung der Abgabenbehörden zulässig.

(3) Diese Vorrangigkeit erstreckt sich nur auf die zur Abdeckung der Abgabenforderung zu leistenden Zahlungen, hat jedoch keine Wirkung auf die Rangfolge der dinglichen Sicherung.

*

Verletzt der Steuerschuldner den gesetzlichen Vorrang, indem er z. B. statt einer fälligen Steuerschuld eine andere Schuld (etwa eine Kaufpreisschuld) begleicht, so hat er selbst mit einer Bestrafung auf Grund des § 413 Absatz 1 Ziffer 1 der Reichsabgabenordnung zu rechnen, während der Empfänger (Verkäufer) das Erlangte (Kaufpreissumme) auf Verlangen der Abgabenbehörde herausgeben muß. In der DDR droht daher jetzt jedem Gläubiger die Gefahr, daß ihm die Abgabenverwaltung eines Tages das abnimmt, was er in Erfüllung einer Verbindlichkeit von einem Schuldner erlangt hat. Mit der Vorrangigkeit von Abgabenforderungen verschwindet der letzte Rest von Rechtssicherheit aus dem privatrechtlichen Geschäftsverkehr.

Die bereits in anderem Zusammenhang erwähnte vertrauliche Richtlinie des Finanzministeriums der DDR zur Abgabenplanerfüllung 1953 enthält u. a. folgende, für die Tendenzen von Steuerpolitik und Steuerrecht überaus kennzeichnende Feststellungen und Weisungen:

DOKUMENT 72

Berlin, den 1. April 1953

Deutsche Demokratische Republik
Ministerium der Finanzen
Abgabenverwaltung
4/I b A 5224

Nicht zur Veröffentlichung bestimmt!
Nur für den Dienstgebrauch!

An die
Räte der Bezirke und Kreise
Abteilung Finanzen/Abgaben

Abgabenplanerfüllung 1953

.....
.....

III. Bei Großbauern, die ihre Steuern nicht bezahlen, handelt es sich um Saboteure der Wirtschaft

Die Maßnahmen der Organe des Abgabenapparates müssen diesem Verhalten Rechnung tragen. Bei Steuerrückständen der Großbauern kann deshalb in Abstimmung mit den Räten der Kreise die gesamte Wirtschaft zur Versteigerung gebracht werden. Es ist zweckmäßig, dieses zunächst in Orten zu tun, in denen Produktionsgenossenschaften und volkseigene Güter bestehen

gez. Häubler
Stellv. Leiter

*

Steuerrecht und Steuerverwaltung sollen also die Reste der Privatwirtschaft beseitigen und dadurch den Aufbau der staatskapitalistischen Plan- und Zwangswirtschaft

des Kommunismus fördern. Die Besteuerung wird auf diese Weise zu einem Kampfmittel der Bolschewisierung. —

Die ständigen Verletzungen der Grundrechte, insbesondere die sich immer mehr häufenden willkürlichen Verhaftungen waren es in erster Linie, die große Teile der Bevölkerung zwangen, aus der Sowjetzone zu fliehen. Das zurückgelassene Vermögen dieser Personen wurde bereits seit 1949 auf Grund von internen Dienstabweisungen der Länder zumeist veräußert, in Volkseigentum übergeführt oder unter Zwangsverwaltung gestellt. Am 17. Juli 1952 erließ der sowjetzonale Ministerrat eine Verordnung zur Sicherung von Vermögenswerten. Nach dem Wortlaut dieser Verordnung war das gesamte in der Sowjetzone verbliebene Vermögen von Flüchtlingen zu beschlagnahmen (§ 1) und alles Eigentum von Westdeutschen und Westberlinern unter Zwangsverwaltung zu stellen (§ 6).

DOKUMENT 73

Verordnung
zur Sicherung von Vermögenswerten.

Vom 17. Juli 1952
(GBI. 1952 S. 615)

§ 1

(1) Das Vermögen von Personen, die das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik verlassen, ohne die polizeilichen Meldevorschriften zu beachten, oder hierzu Vorbereitungen treffen, ist zu beschlagnahmen.

(2) Beschlagnahmtes landwirtschaftliches Vermögen wird nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform behandelt. Es kann auf Beschluß des Rates des Kreises einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden.

§ 2

Landwirtschaftlicher Grundbesitz, der von den bisherigen Bewirtschaftern in der Absicht der Aufgabe verlassen worden ist, wird nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform behandelt. Er kann auf Beschluß des Rates des Kreises einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden.

§ 3

Das unbewegliche Vermögen derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe, deren Eigentümer auf Grund der Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie (GBI. S. 405) aus der Sperrzone umgesiedelt wurden, wird nach den Vorschriften über die Durchführung der demokratischen Bodenreform behandelt. Es kann auf Beschluß des Rates des Kreises einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem volkseigenen Gut zur unentgeltlichen Nutzung übertragen werden.

§ 4

(1) Im Falle des § 3 ist dem bisherigen Eigentümer am neuen Wohnort Grundeigentum bis zum Umfange seines bisherigen landwirtschaftlichen Betriebes zuzuweisen.

(2) Soweit landwirtschaftliche Gebäude als Austausch am neuen Wohnort nicht zur Verfügung stehen, ist in Ausnahmefällen eine Entschädigung in Geld zulässig.